

Name des/der Pflegebedürftigen:
 Datum: Tag:



Pflegetagebuch

- * Zeiteinteilung: V=6-12 Uhr, M=12-18 Uhr, A=18-22 Uhr, N=22-6 Uhr, Z=Zusätzlich
- ** Formen der Hilfe: A/B=Anleitung und Beaufsichtigung, U=Unterstützung, TÛ=Teilweise Übernahme, VÛ=Vollständige Übernahme (siehe Erläuterungen)

I Körperpflege – Waschen ¹	Zeitaufwand in Minuten *					Gesamtzeit
Gesamter Vorgang	V:	M:	A:	N:	Z:	V+M+A+N+Z=
Einzelschritte						Hilfeform **
						A/B
Vorbereitung des Waschvorgangs						
Ganzkörperwäsche						
Teilkörperwäsche						
Waschen von Gesicht und Händen						
Duschen						
Baden						
Zahnpflege, Reinigen v. Zahnersatz, Mundpflege						
Kämmen, Frisieren ²						
Rasieren, Haut- / Gesichtspflege ³						
Nachbereitung des Waschvorgangs						
II Körperpflege – Toilettengang ⁴	Zeitaufwand in Minuten *					Gesamtzeit
Gesamter Vorgang	V:	M:	A:	N:	Z:	V+M+A+N+Z=
Einzelschritte						Hilfeform **
						A/B
Säubern nach dem Wasserlassen						
Säubern nach dem Stuhlgang						
Richten der Kleidung						
Wechseln v. Inkontinenzartikeln nach Blasenentl.						
Wechseln v. Inkontinenzartikeln nach Stuhlgang						
Wechseln kleiner Vorlagen						
Wechseln / Entleeren des Urinbeutels						
Wechseln / Entleeren des Stomabeutels						
Reinigung des Toilettenstuhls bzw. Steckbeckens						
Reinigung und Versorgung künstlicher Ausgänge						
Reinigung n. Fehlhandlungen (z.B. Kotschmierern)						
Verabreichung eines Klistiers oder Einlaufs						

Name des/der Pflegebedürftigen:

Datum: Tag:



III Ernährung ⁵	Zeitaufwand in Minuten *					Gesamtzeit			
Gesamter Vorgang	V:	M:	A:	N:	Z:	V+M+A+N+Z=			
Einzelschritte						Hilfeform **			
						A/B	U	TÜ	VÜ
Vorbereitung zur Nahrungsaufnahme ⁶									
Nahrungsaufnahme ⁷									
Säubern nach dem Essen									
Verabreichung von Sonden-Nahrung									
Reinigung und Pflege der Nährsonde									
Aufforderung zum Essen / Trinken									
IV Mobilität	Zeitaufwand in Minuten *					Gesamtzeit			
Gesamter Vorgang	V:	M:	A:	N:	Z:	V+M+A+N+Z=			
Einzelschritte						Hilfeform **			
						A/B	U	TÜ	VÜ
Selbständiges Aufstehen und Zubettgehen ⁸									
Umlagern ⁹									
Ankleiden Gesamt ¹⁰									
Teilw. Ankleiden (Ober- oder Unterkörper)									
Entkleiden Gesamt									
Teilw. Entkleiden (Ober- oder Unterkörper)									
Gehen / Bewegen im Haus ¹¹									
Stehen (Transfer z.B. in Rollstuhl, Dusche, o.Ä.) ¹²									
Treppensteigen ¹³									
Verlassen / Wiederaufsuchen der Wohnung ¹⁴									
V Hauswirtschaftliche Versorgung ¹⁵	Zeitaufwand in Minuten *					Gesamtzeit in Std.			
Gesamter Vorgang	V:	M:	A:	N:	Z:				
Einzelschritte						Hilfeform **			
						A/B	U	TÜ	VÜ
Einkaufen ¹⁶									
Kochen ¹⁷									
Wohnungsreinigung ¹⁸									
Geschirreinigung (maschinell / per Hand)									
Wäschepflege ¹⁹									
Beheizen der Wohnung ²⁰									
Zeitaufwand Grundpflege	--	Stunden	--	Minuten pro Tag					
Zeitaufwand Hauswirtschaft	--	Stunden	--	Minuten pro Tag					

Name des/der Pflegebedürftigen:

Ort, Datum:



Spezifikationen zum Hilfebedarf

Erläuterungen zum pflegerischen Hilfebedarf:	
Erläuterungen zum hauswirtschaftlichen Hilfebedarf:	
Pflege erschwerende Faktoren²¹ bitte ankreuzen:	
<input type="checkbox"/>	Körpergewicht des/der Pflegebedürftigen über 80 kg
<input type="checkbox"/>	Versteifung der Arm- und Beingelenke / eingeschränkte Beweglichkeit
<input type="checkbox"/>	Stark verkrampte Muskulatur, z. B. bei halbseitigen oder unvollständigen Lähmungen (z. B. nach einem Schlaganfall)
<input type="checkbox"/>	Fehlstellungen von Armen oder Beinen
<input type="checkbox"/>	Eingeschränkte Belastbarkeit aufgrund einer schweren Herzschwäche mit einhergehender Atemnot und peripheren Ödemen (Wassereinlagerungen)
<input type="checkbox"/>	Einschießende, unkontrollierte Bewegungen
<input type="checkbox"/>	Schluck- oder Atemstörungen, Störungen der Mundmotorik
<input type="checkbox"/>	Abwehrverhalten des Pflegebedürftigen durch geistige Behinderung oder psychische Erkrankung (z.B. Demenz, geistige Behinderungen, psychische Erkrankungen)
<input type="checkbox"/>	Stark eingeschränkte Sinneswahrnehmung beim Hören oder Sehen
<input type="checkbox"/>	Starke, therapieresistente Schmerzen
<input type="checkbox"/>	Die Pflege behindernde räumliche Verhältnisse
<input type="checkbox"/>	Zeitaufwändiger Einsatz von Hilfsmitteln wie fahrbaren (Decken-, Wand-) Liftern
<input type="checkbox"/>	<u>krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen</u> , die aus medizinisch-pflegerischen Gründen regelmäßig und auf Dauer a) untrennbarer Bestandteil der Hilfe bei den Verrichtungen der Grundpflege sind oder b) objektiv notwendig im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit diesen Verrichtungen vorgenommen werden müssen:
Nächtlicher Grundpflegebedarf	
Falls vorhanden, bitte Art und Häufigkeit des regelmäßigen Hilfebedarfs beschreiben:	
Medizinische Behandlungspflege (nur bei Pflegest. III in stationärer Pflege, mind. 6 Monate lang)	
Falls vorhanden, bitte Art, Zeitumfang und Häufigkeit der dauerhaften med. Behandlungspflege beschreiben:	



Angaben zum/zur Pflegebedürftigen:

Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:

Ort, PLZ:

Im Fall eines gesetzlichen Vertreters/Bevollmächtigten/Betreuers:

Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:

Ort, PLZ:

Das Pflegetagebuch wird geführt von:

Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:

Ort, PLZ:

Die pflegebedürftige Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter/
Betreuer ist mit den im Pflegetagebuch gemachten Angaben einverstanden.

.....
Unterschrift Pflegebedürftige(r)
/ Gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter,
Betreuer

.....
Unterschrift Pflegetagebuchführer/in



I Hilfeform

- ^{A/B} **Anleitung oder Beaufsichtigung:** Ziel der Anleitung oder Beaufsichtigung ist es, dass der/die Pflegebedürftige die Verrichtungen des täglichen Lebens in sinnvoller Weise selbst durchführt.
- Anleitung** meint, dass der Pflegenden bei der jeweiligen Verrichtung einzelne Handlungsschritte oder auch den ganzen Handlungsablauf demonstriert oder lenkt. Dies kann z.B. durch Gestik, Zeigen oder Vormachen erfolgen.
- Beaufsichtigung** meint in erster Linie die Sicherstellung der jeweiligen Verrichtung, zum einen, um Eigen- oder Fremdgefährdung auszuschließen, zum anderen, um zu kontrollieren, dass der/die Pflegebedürftige die betreffende Verrichtung in der erforderlichen Art und Weise durchführt.
- ^U **Unterstützung:** Besteht die Hilfe in Form von Unterstützung, bedeutet dies, dass der/die Pflegebedürftige grundsätzlich zur selbständigen Erledigung einer Verrichtung in der Lage ist, bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung dieser Tätigkeit allerdings von der Pflegeperson Unterstützung braucht. D.h. benötigte Utensilien werden nur bereitgestellt oder vorbereitet, wie zum Beispiel das Bereitstellen einer Gehhilfe, erforderlicher Waschutensilien oder Kleidungsstücke. Der/die Pflegebedürftige führt aber die Verrichtungen selbstständig durch.
- ^{TÜ} **Teilweise Übernahme:** Der/die Pflegebedürftige benötigt direkte Hilfe bei der Durchführung einer Verrichtung des täglichen Lebens. Er/sie erhält von der Pflegeperson bei einem Teil der Verrichtung Hilfe, weil er/sie diese nicht selbst ausführen kann. Eine teilweise Übernahme des Waschens liegt z.B. dann vor, wenn Gesicht und Teile des Körpers selbständig gewaschen werden, für das Waschen der Füße und Beine aber die Hilfe einer Pflegeperson benötigt wird. Auch wenn eine Verrichtung begonnen, aber z.B. wegen Erschöpfung abgebrochen wird, kann eine teilweise Übernahme der Verrichtung notwendig werden. Bei geistig behinderten, gerontopsychiatrisch veränderten oder psychisch kranken Menschen kann eine teilweise Übernahme dann erforderlich werden, wenn der/die von der eigentlichen Verrichtung wiederholt abschweift oder die Verrichtung trotz Anleitung zu langsam und umständlich ausführt. In einem solchen Fall muss z.B. das Waschen wegen der Gefahr des Auskühlens von der Pflegeperson durch eine teilweise Übernahme zu Ende gebracht werden.
- ^{vÜ} **Vollständige Übernahme:** Diese Form der Hilfe liegt vor, wenn der/die Pflegebedürftige die Verrichtung nicht mehr selbst ausführen kann und auch keinen eigenen Beitrag mehr zu der Verrichtung leisten kann. Die vollständige Übernahme ist bei der direkten Hilfe die zeitlich aufwändigste Form. Sie greift erst dann, wenn alle anderen Hilfeformen nicht in Betracht kommen.

II Hinweise zu den Verrichtungen

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu einer Pflegestufe nach dem SGB XI ist entscheidend, bei wie vielen in § 14 Abs. 4 SGB XI genannten Verrichtungen, wie häufig, zu welchen verschiedenen Zeiten des Tages (ggf. „rund um die Uhr“) und in welchem zeitlichen Umfang für die einzelnen Verrichtungen ein regelmäßiger Hilfebedarf besteht.

Maßgebend ist nur ein dauerhafter – **mindestens 6 Monate bestehender – Hilfebedarf** für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung. **Zur Grundpflege zählen Körperpflege, Ernährung und Mobilität.** Grundsätzlich gilt: Beim Hilfebedarf muss der zeitliche Aufwand für die Grundpflege gegenüber der hauswirtschaftlichen Versorgung überwiegen. Wird die 6-Monatsfrist unterschritten, kann auch dann über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit entschieden werden, wenn vorhersehbar ist, dass der Zustand der Hilfebedürftigkeit mindestens 6 Monate andauern wird. Die gesetzlich festgelegten Verrichtungen sind in vier Bereiche unterteilt: **Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung.**

Für den Zeitaufwand der Grundpflege legt § 15 Abs. 3 SGB XI folgende Mindestzeitwerte fest, die wöchentlich im Tagesdurchschnitt erreicht werden müssen:

Pflegestufe	Grundpflege
I	mehr als 45 Minuten
II	120 Minuten
III	240 Minuten

- 1 Waschen:** Anzugeben ist neben dem Hilfeaufwand bei der Ganz- oder Teilkörperwäsche, dem Duschen oder Baden die dazu erforderlichen Vorbereitungen (z.B. das Zurechtlegen erforderlicher Waschutensilien, das Einlassen des Badewassers, das Bedienen von Armaturen etc.) und Nachbereitungen des Waschvorgangs (Abtrocknen). Das Eincremen des Körpers nach dem Waschvorgang ist nur dann als „Nachbereitung des Waschvorgangs“ zeitlich zu berücksichtigen, wenn es aufgrund einer Hauterkrankung des/der Pflegebedürftigen notwendig ist. Wenn nicht anders ärztlich indiziert, erfolgt die Haarwäsche i.d.R. 1-2 Mal wöchentlich und ist unter „Ganz-/Teilkörperwäsche“ einzutragen. *! Das Ein- und Aussteigen in die Dusche, Wanne, bzw. die Hilfestellung beim Umsetzen des/der Pflegebedürftigen in einen Duschstuhl o.Ä. ist im Bereich Mobilität unter „Stehen“ zu angeben. !*
- 2 Kämmen:** Anerkannter Hilfebedarf gilt für das Kämmen oder Bürsten der Haare entsprechend der individuellen Frisur, nicht jedoch für das Legen von Frisuren (z.B. Dauerwelle) oder das Haarschneiden. In der Pflegezeit zu berücksichtigen ist das Kämmen oder Aufsetzen von Haarteilen (Toupet, Perücke).
- 3 Rasieren, Haut- / Gesichtspflege:** Beinhaltet die Trocken- oder Nassrasur (auch eines Damenbarts) sowie die damit zusammenhängende, notwendige Gesichtspflege. *! Schminken gilt nicht als notwendige Gesichtspflege. !*



- 4 Toilettengang:** Die Darm- und Blasenentleerung umfasst die Kontrolle des Stuhlgangs und des Wasserlassens sowie die notwendigen Handgriffe bei dieser Verrichtung (siehe entsprechende Einzelschritte). Wenn im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Darm- und Blasenentleerung z.B. eine Klistiergabe, ein Einlauf oder eine Einmalkatheterisierung notwendig ist, kann diese im Bereich Toilettengang angegeben werden. Im Gegensatz dazu gilt das nicht für eine Laxantiengabe oder das Legen eines Blasendauerkatheters. Bei Fehlhandlungen seitens des/der Pflegebedürftigen kann auch ein grundpflegerischer Hilfebedarf beim Waschen und Kleiden anfallen. Der darüber hinaus gehende Säuberungsbedarf des Umfeldes, d.h. Böden, Wände, Bettwäsche, ist im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung anzurechnen. *! Eine eingeschränkte Gehfähigkeit, die den Toilettengang erschwert, ist hier nicht zu berücksichtigen. Kann der Pflegebedürftige nur aufgrund der eingeschränkten Gehfähigkeit nicht alleine zur Toilette, ist dies unter dem Punkt „Gehen“ im Bereich Mobilität anzugeben. !*
- 5 Ernährung:** Das Eindecken des Tisches, die Zubereitung von Diäten (einschließlich des anhand der Diätvorschriften vorzunehmenden Bemessens und Zuteilens der Nahrung) und die Portionierung von Mahlzeiten sind nicht im Bereich Ernährung sondern im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung („Kochen“) zu berücksichtigen.
- 6 Vorbereitung zur Nahrungsaufnahme:** Dazu zählen Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung zur Aufnahme der Nahrung durch den/die Pflegebedürftige(n) dienen, z.B. das Zerkleinern bzw. Zerteilen des Essens in mundgerechte Stücke, das Heraustrennen von Gräten oder Knochen, das Einweichen harter Nahrung bei Kau- oder Schluckbeschwerden, das Einfüllen von Getränken in Trinkgefäße oder die Kontrolle der Essenstemperatur. Regelmäßige Medikamentenverabreichungen, wie z.B. Insulingaben oder Blutzuckermessungen sind keine verrichtungsbezogenen krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen, da sie aus medizinisch-pflegerischen Gründen nicht objektiv notwendig in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dieser Verrichtung vorgenommen werden müssen.
- 7 Nahrungsaufnahme:** Zu berücksichtigen sind die Hilfen bei allen Formen der Nahrungszufuhr (sowohl fest, breiig als auch flüssig), einschließlich die Verabreichung von Sonden-Nahrung (inkl. Pflege der Nährsonde) sowie die Aufforderung zum Essen und Trinken bei Personen, die aufgrund fehlender Einsichtsfähigkeit nicht dazu in der Lage sind.
- 8 Selbständiges Aufstehen und Zubettgehen:** Betrifft den gesamten Bewegungsvorgang, der notwendig ist, um aus einer liegenden Position im Bett in eine sitzende Position (in den Rollstuhl/Toilettenstuhl) zu gelangen und umgekehrt. Über diesen Bewegungsvorgang hinaus geht es auch um die erforderliche Fähigkeit, über den Zeitpunkt des Aufstehens / Zubettgehens zu entscheiden (Hilfebedarf haben in diesem Punkt u.U. dementiell erkrankte Personen). Anzurechnen ist auch ein möglicher Hilfebedarf bei Einschlafschwierigkeiten (z.B. der/die Pflegebedürftige ruft im Bett liegend nach Hilfe, die Pflegeperson wirkt beruhigend auf ihn/sie ein und bleibt, bis er/sie wieder eingeschlafen ist).
- 9 Umlagern:** Meint die Lagerungsmaßnahmen, die (tagsüber wie nachts) notwendig sind, um die schädlichen Folgen eines dauernden Liegens oder Sitzens in gleicher Position vorzubeugen. Alle Maßnahmen zur Umlagerung – selbst wenn sie in Zusammenhang mit einer anderen Verrichtung stattfinden – werden im Bereich Mobilität erfasst (z.B. auch dann, wenn der/die Pflegebedürftige nach dem Wechsel einer Inkontinenzanlage in einer neuen, adäquaten Liegeposition gelagert wird. Angerechnet wird hierbei unter dem Punkt „Umlagern“ ausschließlich die Zeit, die für die Lagerung aufgewendet wurde.)
- 10 An- und Auskleiden:** Unter Ankleiden versteht man das Ausziehen der Nachtwäsche und das Anziehen der Tagesbekleidung. Unter Auskleiden versteht man den umgekehrten Vorgang. Das komplette An- und Auskleiden betrifft sowohl den Ober- als auch den Unterkörper. Teilbekleidungen und -entkleidungen sowohl des Ober- als auch des Unterkörpers müssen gesondert berücksichtigt werden. Zum An- und Auskleiden zählen alle notwendigen Handgriffe (Öffnen und Schließen von Verschlüssen, Auf- und Zuknöpfen, Aus- und Anziehen von Schuhen, die Auswahl der Kleidungsstücke je nach Jahreszeit und Witterung, deren Entnahme aus dem Aufbewahrungsort). Angegeben werden kann auch die Hilfestellung beim An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen sowie beim An- und Ablegen von Prothesen, Orthesen und Korsetts. Vollständiges An- bzw. Auskleiden fällt i.d.R. zweimal täglich an – morgens und abends – beim Mittagsschlaf ist i.d.R. nur eine Teilentkleidung notwendig. Zusätzliche (Teil-)Kleidungswechsel, z.B. zur Physiotherapie, wegen starken Schwitzens oder Verschmutzung der Kleidung beim Essen, Erbrechen oder Einnässen, sind im notwendigen Umfang berücksichtigungsfähig, wenn diese regelmäßig mindestens einmal wöchentlich und auf Dauer (mindestens für 6 Monate) anfallen. Auch der notwendige Hilfebedarf beim An- und Auskleiden im Zusammenhang mit berücksichtigungsfähigen Anlässen des Verlassens und Wiederaufsuchens der Wohnung (ebenfalls Bereich Mobilität), so etwa der Hilfebedarf beim An- und Auskleiden z. B. im Rahmen eines Arztbesuches oder einer Therapie, ist im Bereich Mobilität zu dokumentieren, es sei denn, das An- und Auskleiden fällt während der aus anderen Gründen notwendigen Warte- und Begleitzeit an. Nicht berücksichtigungsfähig sind Kleidungswechsel im Zusammenhang mit Freizeitbeschäftigungen wie Sport, Unterhaltung, Bildung oder mit Schule oder Erwerbstätigkeit.
- 11 Gehen / Bewegen im Haus:** Mit Gehen ist nur das Bewegen (auch per Rollstuhl) innerhalb der Wohnung und im Zusammenhang mit den hier aufgeführten Verrichtungen gemeint. Es umfasst auch die Fähigkeit zum vernunftgeleiteten zielgerichteten Gehen, was z.B. bei desorientierten Personen relevant ist. Allerdings kann der Hilfebedarf nicht angerechnet werden, wenn eine notwendige Beaufsichtigung beim Gehen nötig ist, jedoch kein Zusammenhang mit einer o.g. Verrichtung besteht.
- 12 Stehen:** Berücksichtigt wird jeder notwendige Transfer in Zusammenhang mit einer o.g. Verrichtung z.B. in/aus Rollstuhl, Sessel, Toilettenstuhl, Dusche, Badewanne. Jeder Transfer ist einzeln zu berücksichtigen (sowohl hinein als auch hinaus).



- 13 Treppensteigen:** Angerechnet wird nur das Treppensteigen – soweit es unbedingt notwendig ist – innerhalb der Wohnung und im Zusammenhang mit den hier aufgeführten Verrichtungen. Das Treppensteigen im Zusammenhang mit der hauswirtschaftlichen Versorgung ist als hauswirtschaftlicher Hilfebedarf zu werten.
- 14 Verlassen / Wiederaufsuchen der Wohnung:** ist als Hilfebedarf anzugeben, wenn
- die Maßnahme unmittelbar für die Aufrechterhaltung der Lebensführung zu Hause notwendig ist.
 - die Hilfe regelmäßig, mindestens einmal pro Woche und mindestens 6 Monate lang nötig ist. Es ist nicht erforderlich, dass jede Maßnahme für sich isoliert betrachtet einmal anfällt, sondern dass in der Gesamtbetrachtung einmal wöchentlich und auf Dauer berücksichtigungsfähige Maßnahmen anfallen.
 - der Pflegebedürftige persönlich erscheinen muss (z.B. Aufsuchen von Ärzten zu therapeutischen Zwecken, Inanspruchnahme von vertragsärztlich verordneten Therapien, bei bestimmten Behördengängen o.Ä.).
- Im Zusammenhang mit berücksichtigungsfähigen Anlässen des Verlassens und Wiederaufsuchens der Wohnung ist der Hilfebedarf beim Gehen, Stehen und Treppensteigen außerhalb der Wohnung zu bewerten. Fahrzeiten sind dann zu berücksichtigen, wenn während der Fahrt Beaufsichtigungsbedarf besteht und deshalb eine kontinuierliche Begleitung des Pflegebedürftigen erforderlich ist. Zusätzlich zu den ggf. zu berücksichtigenden Wege- und Fahrzeiten sind die zwangsläufig anfallenden Warte- und Begleitzeiten der Begleitperson anzurechnen, wenn sie dadurch zeitlich und örtlich gebunden ist. Bei Kindern und Personen mit mindestens erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz kann die Notwendigkeit der Begleitung beim Arzt zur Durchführung therapeutischer Zwecke oder der Begleitung bei Inanspruchnahme vertragsärztlich verordneter Therapien in der Regel vorausgesetzt und einschließlich der Wartezeit als Hilfebedarf berücksichtigt werden. Notwendige Fahr- und Wartezeiten, die nicht täglich anfallen, sind für die Bemessung des zeitlichen Gesamtpflegeaufwandes auf den Tag umzurechnen.
- 15 Hauswirtschaftliche Versorgung:** Anzurechnen ist der tatsächlich anfallende individuelle Hilfebedarf. Der Zeitaufwand ist in Stunden pro Woche abzuschätzen. *! Es sind nur Tätigkeiten bei den aufgeführten hauswirtschaftlichen Verrichtungen zu berücksichtigen, die sich auf die Versorgung des Antragstellers selbst beziehen. Die Versorgung möglicher weiterer Familienmitglieder bleibt unberücksichtigt.* Ist für die hauswirtschaftliche Versorgung ein krankheits- und/oder behinderungsbedingter Hilfebedarf nötig, ist dieser zu berücksichtigen (auch die Versorgung durch Dritte wie Reinigungskräfte oder „Essen auf Rädern“, Angehörige). *!*
- 16 Einkaufen:** Zum Einkauf gehören zusätzlich zur tatsächlichen Beschaffung der Lebens-, Reinigungs- und Körperpflegemittel die zum Einkauf nötige Fähigkeit des Planens und Informierens, d.h. Auswahl des Kaufortes, Erwägungen hinsichtlich Menge, Saison und Kosten (Preisbewusstsein) sowie die Kenntnis der Genieß- und Haltbarkeit von Lebensmitteln und deren richtige Lagerung.
- 17 Kochen:** Dazu gehören die Zubereitung von Speisen, die Erstellung von Speise- und/oder Diätplänen, die Beurteilung von Mengen und Garzeiten unter Beachtung von Hygieneregeln, die Bedienung der notwendigen technischen Geräte und das Eindecken des Tisches.
- 18 Wohnungsreinigung:** Dies umfasst – neben der Kenntnis des richtigen Reinigungsmittels und -geräts – die Reinigung des allgemein üblichen Lebensbereichs des Pflegebedürftigen (Böden, Möbel, Fenster, Haushaltsgeräte) sowie das Bettenmachen.
- 19 Wäschepflege:** Diese umfasst das Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung, zudem deren Sortierung, Ausbesserung, Trocknung (z.B. durch Aufhängen) und Einteilung in Schränke, das Bügeln sowie das Abziehen und Beziehen der Betten.
- 20 Beheizen der Wohnung:** Zum Beheizen der Wohnung gehört u.a. die Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials sowie die Inangsetzung und -haltung der Heizquelle.
- 21 Pflege erschwerende Faktoren:** Diese Faktoren sind vor allem dann relevant, wenn der festgestellte Pflegeaufwand noch nicht vollumfänglich den Kriterien entspricht, die für eine Einstufung erforderlich sind. Für diesen Fall können eventuelle Erschwernisse geltend gemacht werden. Jedes Kriterium, das der MDK bei der Begutachtung als Erschwernisfaktor anerkennt, wirkt sich auf den anzurechnenden Zeitaufwand aus, der bei der Pflegeeinstufung zugrunde gelegt wird. Beispiel: Das An- und Auskleiden von Kompressionsstrümpfen ab Kompressionsklasse 2 gilt als sogenannte „verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahme“ und wird als Erschwernisfaktor anerkannt.
- Erleichternde Faktoren:** Als solche gelten ein Körpergewicht des Pflegebedürftigen unter 40 kg, Pflege erleichternde räumliche Gegebenheiten sowie erleichternder Hilfsmitelesatz.

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr.